

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE HÖRBRANZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 04.07.2023

1. Verordnung: Wasserleitungs- und Wassergebührenordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG FÜR DIE MARKTGEMEINDE HÖRBRANZ

Gemäß den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1999, idgF, und den §§ 16 Abs. 1 Zi. 15 und 17 Abs. 3 Zi. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016, idgF, wird gemäß Beschluss vom 28.06.2023 der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines, Begriffe

(1) Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindegewässerversorgungsanlage und der Bezug von Trink- und Nutzwasser hat nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen.

(2) Anschlussnehmende sind die Eigentümer:innen von Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen.

(3) Die Gemeindegewässerversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Marktgemeinde Hörbranz, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen. Sie umfasst alle baulichen und technischen Anlagen, einschließlich der Mess-, Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen, die zur Förderung, zum Transport, zur Speicherung und zur Lieferung von Trink- und Nutzwasser dienen.

(4) Versorgungsleitung ist jener Teil der Gemeindegewässerversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.

(5) Anschlussleitung ist die Wasserleitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle.

(6) Übergabestelle ist die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung.

(7) Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

(8) Brauchwässer sind Wässer, die nicht als Trinkwasser freigegeben sind.

§ 2

Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich ist durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz festzulegen.

§ 3**Anschlusszwang, Anschlussrecht**

- (1) Den Eigentümer:innen von
- a) Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen,
 - b) sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, bei denen üblicherweise Trink- oder Brauchwasser benötigt wird,
- und die ganz oder überwiegend im Versorgungsbereich im Sinne des § 2 liegen, sind verpflichtet, diese an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Ein Anschlusszwang gemäß Abs. 1 besteht nicht,
- a) für Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen, soweit die Benutzung solcher Anlagen die Gesundheit nicht gefährden kann,
 - b) wenn der Anschluss die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage überfordern würde,
 - c) wenn die Weiterbenutzung einer bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährdet oder
 - d) für Bauwerke, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie insbesondere bei Veranstaltungen, Baustellen oder außerordentlichen Verhältnissen, sofern die Behörde aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht einen Anschluss vorschreibt.
- (3) Die Behörde kann auf Antrag der Anschlusspflichtigen eine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß Abs. 1 mit Bescheid bewilligen, wenn der Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann und die zu errichtende eigene Wasserversorgungsanlage den gesundheitlichen, hygienische sowie technischen Anforderungen entspricht.
- (4) Soweit ein Anschlusszwang nicht besteht, sind Eigentümer:innen von Bauwerken, Betrieben und Anlagen berechtigt, diese an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn dies weder dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Gemeindewasserversorgungsanlage widerspricht, noch die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage übersteigt und die Einräumung von Rechten gemäß § 9 Wasserversorgungsgesetz nicht erforderlich ist (Anschlussrecht).

§ 4**Schriftliche Mitteilung, Bescheid**

- (1) Um die Bewilligung zum Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage ist mittels schriftlichen Antrages und eines Lageplanes anzusuchen.
- (2) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur aufgrund einer schriftlichen Mitteilung, in welcher die Gemeinde dem Anschluss des Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage zustimmt, einer Feststellung der Behörde, dass ein Anschlusszwang oder ein Anschlussrecht besteht, oder einer Anordnung gemäß Abs. 4 erfolgen.
- (3) In die schriftliche Mitteilung im Sinne des Abs. 2 sind nähere Bestimmungen, insbesondere über
- a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
 - b) die Art und Dimension der Anschlussleitung,
 - c) die Auflassung bestehender Hauswasserversorgungsanlagen und
 - d) erforderlichenfalls eine mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges aufzunehmen.
- (4) Die Behörde hat auf Antrag der Eigentümer:innen eines Bauwerkes, Betriebes oder einer Anlage durch Bescheid festzustellen, ob ein Anschlusszwang oder ein Anschlussrecht im Sinne des § 3 besteht. Der Anschluss ist anzuordnen, wenn ein anschlusspflichtiges Bauwerk, Betrieb oder eine Anlage nach schriftlicher Aufforderung durch die Behörde innert der darin gesetzten Frist nicht angeschlossen worden ist.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Änderung von Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können.

§ 5

Anschlussleitung

(1) Die Herstellung der Anschlussleitung hat durch die Gemeinde oder deren Bevollmächtigte auf Kosten der Anschlussnehmenden zu erfolgen.

(2) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,10 m und so zu verlegen, dass sie bei der Grundstücknutzung nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist in ein allseits mindestens 10 cm starkes Sandbett zu verlegen. Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstige Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material bestehen und für einen Betriebsdruck von mindestens 16 bar ausgelegt sein.

(3) Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen. Die Marktgemeinde Hörbranz kann für die Berechnung des Mindestquerschnittes ein befugtes Unternehmen beauftragen. Die notwendigen Angaben für die Berechnung sind von den Anschlussnehmenden zur Verfügung zu stellen. Die Kosten sind von den Anschlussnehmenden zu tragen.

(4) Sämtliche bauliche und technische Anlagen der Versorgungs- und Anschlussleitung sind freizuhalten und dürfen nicht über- oder verbaut oder überschüttet werden. Allfällig entstehende Kosten zur Freilegung werden den Anschlussnehmenden in Rechnung gestellt.

(5) Wenn zur Herstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, dann haben die Anschlussnehmenden, unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften, die Gemeinde zumindest zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlussleitung.

(7) Die Anschlussleitung geht nach ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Marktgemeinde Hörbranz über. Sie ist auf Kosten der Gemeinde von ihr instand zu halten, zu warten sowie bei Bedarf abzuändern, zu erneuern oder zu entfernen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Anschlussnehmenden der Gemeinde zu ersetzen, ausgenommen in jenen Fällen, welche auf normale Abnutzung der Leitung zurückzuführen sind.

(8) Die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Dies gilt auch für bewilligungsfreie Bauvorhaben (§ 20 VlbG. BauG). Der Mindestabstand zur Mittelachse der jeweiligen Anschlussleitung hat mindestens 1,00 m zu betragen. Zum Zwecke der Wartungsarbeiten sind diese stets frei zugänglich zu halten. Es dürfen keine Sträucher oder Bäume näher als 1,0 m an die Mittelachse gesetzt werden.

(9) Bei notwendigen Abweichungen des Abs. 8 ist mit der Marktgemeinde Hörbranz eine entsprechende Vereinbarung zu schließen. In der Vereinbarung ist die Mehrkostentragung zu regeln, die späterhin bei Reparaturen oder Leitungsaustausch anfallen und nicht von der Gemeinde übernommen werden.

(10) Für jene Anschlussleitungen, die nicht von der Gemeinde hergestellt wurden, sind Instandsetzungskosten (Material und Arbeit), die vor der normalen Abnutzungsdauer von 30 Jahren entstehen, von den Anschlussnehmenden in jenem Umfang der Gemeinde zu ersetzen, als die Betriebstüchtigkeit der Leitung gegenüber der normalen Haltbarkeit vermindert ist, insbesondere durch Verwendung von geschweißten Eisenrohren, Isolierung der Eisenrohre ohne entsprechende Jutebandagen, zu niedrige Druckfestigkeit an PVC-Rohren.

(11) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der Gemeinde oder von diesen Beauftragten bedient werden.

(12) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten der Grundstückseigentümer:innen sind von jenen unentgeltlich zu gestatten.

(13) Die Anschlussnehmenden haben dafür Sorge zu tragen, dass der Hauswasserschieber mit einer Schieberkappe versehen ist und jederzeit sichtbar und freizugänglich sein muss. In landwirtschaftlichen Wiesen kann der Schieber bis 5 cm abgedeckt werden.

(14) Werden an einer Anschlussleitung später weitere Anschlussnehmenden angeschlossen, so hat die Gemeinde über Antrag die Entschädigung festzusetzen, die alle zusätzlichen Anschlusswerbenden den bisherigen Anschlussnehmenden, welche seinerzeit die Anschlussleitung auf eigene Kosten errichteten, zu leisten hat.

(15) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzzerder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.

(16) Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für mehr als ein Jahr nicht mehr benötigt wird, kann bei der Gemeinde die Sperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Gemeinde erfolgen. Die durch die Sperrung und Öffnung erwachsenden Kosten haben die Anschlussnehmenden der Gemeinde zu ersetzen.

§ 6

Wasserzähler

(1) An der Verbindungsstelle zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung ist von der Gemeinde auf deren Kosten ein Wasserzähler zur Messung der von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge einzubauen.

(2) Die Anschlussnehmenden sind verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost und sonstige Beschädigungen von außen zu schützen und für dessen leichte Zugänglichkeit zu sorgen. Beim Anschluss von Betrieben, die nicht Gebäude sind, und von Anlagen, haben die Anschlussnehmenden für den Wasserzähler einen Schacht vorzusehen. Ist eine geschützte Unterbringung im Objekt nicht möglich, haben die Anschlussnehmenden hierfür einen Schacht mit mindestens 1,0 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigbügeln und einer tragfähigen gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung auszuführen.

(3) Der Wasserzähler ist von der Gemeinde zu warten. Wenn durch die Nichtbeachtung der Verpflichtungen gemäß Abs. 2 Schäden verursacht worden sind, sind der Gemeinde die Kosten für diese Schäden zu ersetzen.

(4) Sofern seitens der Anschlussnehmenden zusätzliche Wasserzähler (Subzähler) innerhalb der Verbrauchsleitung eingebaut werden, gehen die dadurch entstehenden und künftigen Kosten zu deren Lasten. Für die Gebührenberechnung bilden diese aber keine Grundlage.

(5) Bei nur temporärem Wasserbezug, wie insbesondere bei Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.

(6) In Teilbereichen der Gemeindewasserversorgung ist der Einbau eines Druckreduzierventils vor dem Wasserzähler erforderlich. Dieses ist auf Verlangen der Gemeinde einzubauen. Die Erhaltung dieses Ventils obliegt den Anschlussnehmenden.

(7) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers, so ist dieser von Amtswegen oder auf Antrag der Anschlussnehmenden hin zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung einen Messfehler, der innerhalb der nach den Eichvorschriften zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit liegt, so haben die Anschlussnehmenden die mit der Prüfung verbundenen Kosten zu tragen, sofern die Prüfung auf deren Antrag hin erfolgt ist.

(8) Brauchwasser, das in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird, ist über einen Wasserzähler der Gemeinde unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 5 zu erfassen.

§ 7

Verbrauchsleitung

(1) Die Verbrauchsleitung ist von den Anschlussnehmenden nach den jeweiligen gültigen Stand der Technik und Wissenschaft so herzustellen und zu warten, dass Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen vermieden und die Sicherheit des Eigentums nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen von der Verbrauchsleitung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin geförderten Wassers ausgehen.

(2) Die Verbrauchsleitung ist aus Material herzustellen, das für einen Betriebsdruck von mindestens 16 bar zugelassen ist. Beim Anschluss von Anlagen zur Warmwasseraufbereitung sowie von Maschinen und Geräten, die mittels Wasserdrucks betrieben werden können, ist Vorsorge zu treffen, dass ein Zurückströmen des Wassers in das Wasserversorgungsnetz nicht erfolgen kann. An der Verbrauchsleitung entstandene Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben.

(3) Wasserverluste, die auf Wartungsmängel zurückzuführen sind, sowie die Kosten für Instandhaltungen gehen zu Lasten der Anschlussnehmenden.

(4) Zur Abwehr von Frostgefahr haben die Anschlussnehmenden die hierfür notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Frieren Leitungen dennoch ein, so sind diese fachgerecht aufzutauen. Gartenleitungen und Leitungen, die einer besonderen Frostgefahr ausgesetzt sind, sind im Winter zu entleeren.

(5) Zur Abwehr von Verschmutzung bei Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten im Versorgungs- und Anschlussnetz sind von den Anschlussnehmenden nach der Übergabestelle geeignete technische Vorrichtungen (Filter und Sieb) einzubauen.

§ 8

Brauchwassernutzung im Haushalt

(1) Die Errichtung einer Brauchwasseranlage bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften - einer Bewilligung der Behörde.

(2) Die Anschlussnehmenden haben im Antrag um Erteilung einer Bewilligung nach Abs.1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,

- a) für welchen Bereich des Bauwerkes das Brauchwasser genutzt wird,
- b) dass durch die strikte Trennung der öffentlichen Trinkwasserleitung und Brauchwasserleitung eine Rückwirkung auf die Gemeindegewässerversorgungsanlage verhindert wird,

(3) Die Inbetriebnahme darf erst nach vorheriger Überprüfung durch den Wassermeister der Gemeinde erfolgen.

§ 9

Hydranten und Wasserabsperreinrichtungen

(1) Wasserentnahmen aus Hydranten unterliegen mit Ausnahme von Einsätzen der Feuerwehr der Bewilligung des Wassermeisters. Solche Anträge sind schriftlich beim Amt der Marktgemeinde Hörbranz zu stellen. In einer allfälligen Bewilligung sind der Entnahmehydrant und die Dauer der Entnahme festzulegen.

(2) Bei sämtlichen Wasserentnahmen, mit Ausnahme von Feuerwehreinsätzen, sind Wasserzähler zu verwenden, welche das Wasserwerk zur Verfügung stellt. Falls kein Wasserzähler verwendet werden kann, ist die entnommene Wassermenge auf andere geeignete Weise zu ermitteln und der Gemeinde bekanntzugeben.

(3) Sofern es für eine gesicherte Wasserversorgung erforderlich ist, ist der Wassermeister jederzeit berechtigt, die Entnahme für die erforderliche Dauer zu untersagen.

(4) Wassersperreinrichtungen (Wasserschieber) dürfen nur durch befugte Personen bedient werden.

§ 10

Wasserlieferungspflicht der Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat jederzeit Trink- und Nutzwasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit und Leistungsfähigkeit mit einem Mindestdruck von 1,5 bar bis zum Wasserzähler laut ÖVGW in der Gemeindegewässerversorgungsanlage zu liefern. Sie haftet für keine wie immer gearteten Schäden und Folgeschäden, die auf Störung bzw. Unterbrechung in der Wasserlieferung zurückzuführen sind.

(2) Unterbrechungen und Beschränkungen in der Wasserlieferung, sowie Änderung der Druckverhältnisse oder der Beschaffenheit des Wassers sind von der Gemeinde, soweit dies vorhersehbar und möglich ist, rechtzeitig und in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Die Gemeinde darf, außer im Falle unvorhersehbarer Störungen, die Wasserlieferung nur dann unterbrechen, wenn unerlässliche technische Maßnahmen an der Gemeindegewässerversorgungsanlage dies erfordern. Aufgetretene Versorgungsstörungen sind ehest möglich zu beheben.

(4) Bei länger anhaltender Trockenheit, sowie im Brandfalle oder bei sonstigen Notfällen, die zwangsläufig Wasserversorgungsschwierigkeiten zur Folge haben können, ist der Wasserbezug auf das notwendigste Maß zu beschränken.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt die Wasserlieferungen, im Falle beträchtlicher Schrumpfung der Wasserreserven, bei Eintreten höherer Gewalt oder Blackout, den Trinkwasserbedarf zu beschränken.

(6) Anschlussnehmenden sind nicht berechtigt, Wasser an Dritte gegen Entgelt abzugeben.

(7) Löschwassermengen, die den Grundschutz überschreiten, sind von den Anschlussnehmenden gemäß den technischen Richtlinien für vorbeugenden Brandschutz in Verbindung mit den OIB-Richtlinien zu gewährleisten. Bei Neubauten oder Erweiterungen von Bauwerken ist die Löschwasserversorgung durch ein befugtes Unternehmen überprüfen zu lassen.

§ 11

Überwachung, Anzeigepflicht

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung sowie den Wasserbezug zu überwachen. Werden Missstände oder Mängel festgestellt und nicht innert angemessener Frist behoben, so kann die Behörde deren Beseitigung durch Bescheid anordnen.

(2) Die Anschlussnehmenden sind verpflichtet der Gemeinde unverzüglich zu melden, wenn

- a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind oder
- b) im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.

(3) Die Grundeigentümer:innen, die Anschlussnehmenden sowie die Inhaber:innen der angeschlossenen Wohn- oder Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch von der Gemeinde bestellte Personen zu dulden, zu diesem Zweck auch das Betreten von Bauwerken und Grundstücken zu gestatten und mitzuwirken.

§ 12

Übergang von Rechten und Pflichten

Alle den Anschlussnehmenden erwachsenen Rechte und Pflichten gehen bei einem Eigentumsübergang auf die jeweiligen neuen Eigentümer:innen des Gebäudes, des sonstigen Bauwerkes, des Betriebes oder der Anlage über. Die (neuen) Anschlussnehmenden treten auch in allfällige bestehende Sondervereinbarungen ein.

**2. Abschnitt
Gebühren**

§ 13

Allgemeines

(1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Lieferung des Wassers werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Anschluss eines Gebäudes, eines sonstigen Bauwerkes, eines Betriebes oder einer Anlage an die Gemeindewasserversorgungsanlage und eine allfällige Ergänzungsgebühr,
- b) eine laufende Wasserbezugsgebühr und
- c) eine laufende Wasserzählergebühr.

(2) Gebührenschuldner:innen sind die Eigentümer:innen des Gebäudes, des sonstigen Bauwerkes, des Betriebes oder der Anlage. Miteigentümer:innen schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbstständige Wohnungseinheit oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern eine gemeinsame Verwaltung bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diese erfolgen.

(3) Ist das Gebäude, das sonstige Bauwerk, der Betrieb oder die Anlage im Gesamten vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Wasserbezugsgebühr den Inhaber:innen vorzuschreiben. Die Eigentümer:innen haften jedoch für die Abgabenschuld.

§ 14

Wasseranschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatzes.

(2) Die Bewertungseinheit errechnet sich aus 75 v.H. der Geschossfläche. Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich Außen- und Innenwände. Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Geschossflächen von

Garagen, die einen selbstständiger Teil eines Bauwerkes sind, sind in jedem Fall in die Berechnung einzubeziehen.

(3) Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen genutzten Grundflächen als Geschossfläche im Sinne des Abs 2.

(4) Wenn bei einem Gebäude, einem sonstigen Bauwerk, einem Betrieb oder einer Anlage ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der im Verhältnis zur Bewertungseinheit erheblich unter dem Durchschnitt liegt, ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.

(5) Für Betriebsstätten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der Landwirtschaft, wird die Geschossfläche so berechnet, dass der über 300 m² übersteigende Teil der gewerblich genutzten Geschossfläche nur zur Hälfte zur Anrechnung gelangt.

(6) Der Beitragssatz ist durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung (Gebührenverordnung) festzusetzen.

(7) Die Gemeindevertretung kann durch Verordnung einen Mindestbeitrag festsetzen.

(8) Für nur kurzfristig verwendete Anlagen, wie insbesondere Wohnbaracken, ist die Anschlussgebühr durch die Behörde mit einem angemessenen Sondersatz zu bemessen.

(9) Der Gebührenfälligkeit tritt mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides ein.

§ 15

Ergänzungsgebühr

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages wesentlich ändert, durch bspw. Zu-, Um- oder Aufbau, kann ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag eingehoben werden.

(2) Die Höhe der Ergänzungsgebühr ergibt sich aus der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit.

(3) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder abgebrannten Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen sind ursprünglich geleistete Wasseranschlussgebühren verhältnismäßig zu berücksichtigen. Die Bestimmungen der Abs 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 16

Wasserbezugsgebühr

(1) Das Ausmaß der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus dem mit der bezogenen Wassermenge, die in Kubikmeter ermittelt wird, vervielfachten Gebührensatzes.

(2) Der Gebührensatz pro Kubikmeter Wasser ist von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung (Gebührenverordnung) festzusetzen.

(3) Als gebührenpflichtige Wassermenge gilt die von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge. Fehlt ein Wasserzähler oder kann der Wasserverbrauch durch ein Gebrechen am Wasserzähler nicht ermittelt werden, so ist er unter Beachtung der maßgeblichen Umstände gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu schätzen.

(4) Nicht bewilligte Wasserentnahmen aus Hydranten, sowie Wasserverluste, hervorgerufen durch schuldhaft Beschädigung an der Gemeindewasserversorgungsanlage, sind von der Gemeinde zu schätzen und zum doppelten Gebührensatz gemäß Abs. 2 den Abnehmenden oder Verursachenden in Rechnung zu stellen.

§ 17

Einhebung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wassergebühren werden jeweils für ein Quartal als Vorauszahlung vorgeschrieben. Grundlage für diese Vorauszahlung sind die zu erwartenden Jahresbezugsmengen.

(2) Sofern im Vorjahr keine Gebührenpflicht bestanden hat oder wenn eine wesentliche Änderung des Wasserbezuges anzunehmen ist, ist die Gebührenvorschreibung in der Höhe des zu erwartenden Wasserbezuges vorzunehmen.

(3) Alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Dezember sind die Zähler abzulesen und ist unter der Berücksichtigung der Pauschalvorschriften eine Jahresabrechnung zu erstellen.

§ 18
Wasserzählergebühr

(1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr eingehoben.

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ist durch Verordnung der Gemeindevertretung (Gebührenverordnung) festzusetzen.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Einbau des Wasserzählers.

(4) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 19
Bauwasser

(1) Für den Bezug von Bauwasser (Bauwasseranschluss) kann der Wasserbezug über einen Zähler registriert und die tatsächlichen Verbräuche verrechnet werden. Maßgeblich ist die Bezugsgebühr für die Wassergebühren gemäß gültiger Gebührenverordnung der Marktgemeinde Hörbranz.

(2) Der Bauwasseranschluss gemäß Abs. 1 wird ausschließlich über schriftlichen Antrag beim Wassermeister der Marktgemeinde Hörbranz durch diesen installiert.

(3) Die Antragstellenden eines Bauwasseranschlusses haben einen geeigneten frostsicheren Schacht vor Installation durch den Wassermeister zur Unterbringung der Zählleinrichtung vorzusehen. Als geeignet gilt jedenfalls ein unterirdischer Schacht mit einem Durchmesser von 100 cm. Frostschäden aufgrund unsachgemäßer Ausführung sind von den Anschlussnehmenden zu tragen.

(4) Sollte kein Bauwasserzähler gemäß Abs. 1 installiert sein, werden die Bezüge pauschaliert zur Abrechnung gebracht: Für in Bau befindliche Objekte ohne Zählleinrichtung wird eine Pauschale in Höhe von 24 m³ per angefangenen 100 m² Geschossfläche pro Vierteljahr verrechnet.

(5) Die Ablesung und die Endabrechnung erfolgt nach Meldung der Anschlussnehmenden an den Wassermeister, dass ein Bauwasseranschluss nicht mehr benötigt wird.

3. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung und die Wassergebührenverordnung vom 22.11.2006 der Marktgemeinde Hörbranz außer Kraft.

Der Bürgermeister:
A n d r e a s K r e s s e r